

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

3

Nr. 2	München, den 30. Januar	1986
Datum	Inhalt	Seite
9. 1. 1986	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes ..... 605-1-F	3
10. 1. 1986	Bekanntmachung über die Aufstellung des fachlichen Plans „Standortsicherungsplan für Wärme- und Kälteanlagen“ – Fortschreibung – ..... 752-5-W	11

## Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 9. Januar 1986

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (GVBl S. 817) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1985 (GVBl S. 161) in der **ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (GVBl S. 817).

München, den 9. Januar 1986

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Max Streibl, Staatsminister

605-1-F

**Gesetz  
über den Finanzausgleich  
zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden  
(Finanzausgleichsgesetz - FAG)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 9. Januar 1986**

**Art. 1**

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) 11,54 v. H. (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres zugeflossen sind.

(2) <sup>1</sup>Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für Leistungen nach Art. 3a sowie die Verstärkungsbeträge für Zuwendungen nach Art. 10 und für Leistungen nach Art. 15 (Verbundleistungen) zu entnehmen. <sup>2</sup>Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. <sup>2</sup>Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

**Art. 2**

(1) <sup>1</sup>Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. <sup>2</sup>Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes verursacht wird; bei kreisfreien Gemeinden wird zusätzlich eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). <sup>2</sup>Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde 55 v. H. des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung.

(3) <sup>1</sup>Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. <sup>2</sup>Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindegemeinschaftsmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

**Art. 3**

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1 die Personen mit Nebenwohnung sowie drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige in der Gemeinde der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

**1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße**

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als

5 000 Einwohnern 108 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 10 000 Einwohnern 115 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 25 000 Einwohnern 125 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 50 000 Einwohnern 135 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 100 000 Einwohnern 140 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 250 000 Einwohnern 145 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 500 000 Einwohnern 150 v. H. der Einwohnerzahl;

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

**2. Ein Grenzlandansatz**

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebiets nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 160 v. H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 160 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um ein Sechstel der Zahl, um die der Hundertsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt. Für Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebiets nicht weiter als 40 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Deutschen Demo-

kratischen Republik oder der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind, erhöht sich der Grenzlandansatz um die Hälfte.

Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.

### 3. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei kreisfreien Gemeinden, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 75 v. H. des mit dem Vornhundertersatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

#### Art. 3a

(aufgehoben)

#### Art. 3b

(aufgehoben)

#### Art. 3c

(1) <sup>1</sup>Den Gemeinden, die für das Jahr 1978 Getränkesteuer erhoben haben, werden zum Ausgleich der Einnahmeausfälle wegen der Abschaffung der Getränkesteuer jährliche Ausgleichszuweisungen gewährt. <sup>2</sup>Die Ausgleichszuweisungen bemessen sich aus dem rechnerischen Mittelwert der Summe der Istaufkommen an Getränkesteuer der jeweiligen Gemeinde in den Jahren 1978 und 1979.

(2) <sup>1</sup>In den Jahren 1980 bis 1982 werden den Gemeinden jährliche Ausgleichszuweisungen in Höhe des nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Mittelwerts gewährt. <sup>2</sup>Die jährlichen Ausgleichszuweisungen betragen im Jahr 1983 80 v. H., im Jahr 1984 60 v. H., im Jahr 1985 40 v. H. und im Jahr 1986 20 v. H. des nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Mittelwerts.

(3) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Berechnung und Auszahlung der Ausgleichszuweisungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

#### Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge mit 250 v. H.,
2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge mit 250 v. H.,
3. bei der Gewerbesteuer  $82\frac{2}{3}$  v. H. der Grundbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital mit 300 v. H.,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v. H., im übrigen 100 v. H.

(3) <sup>1</sup>Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. <sup>2</sup>Im übrigen treffen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der maßgeblichen Grundbeträge bei den Realsteuern und der maßgeblichen Beteiligungsbeträge des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

#### Art. 5

(1) <sup>1</sup>Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. <sup>2</sup>Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus der Zusammensetzung der Bevölkerung und aus einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige im Landkreis der Einwohnerzahl des Landkreises zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v. H. der Einwohnerzahl. Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

2. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei den Landkreisen, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen. Die

Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete und 20 v. H. des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer nach Art. 8, der dem Landkreis im vorvorhergehenden Jahr zugeflossen ist.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 60 v. H. des Betrags, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Haushaltsjahr wird durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung errechnet.

(2) <sup>1</sup>Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. <sup>2</sup>In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

#### Art. 7

(1) Die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungsbereichs, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 Landkreisordnung).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Haushaltsjahr,
2. den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 23,40 DM je Einwohner und Haushaltsjahr,
3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 23,40 DM je Einwohner und Haushaltsjahr. Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung geboten ist,
4. den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 46,80 DM je Einwohner und Haushaltsjahr,
5. den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.

(3) Zum Ersatz der Leistungen nach Art. 25 Abs. 3 Satz 2 des Volksschulgesetzes erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Finanzzuweisungen auch das volle Aufkommen der vom Staatlichen Schulamt festgesetzten Kosten für das Haushaltsjahr und Zuschüsse in Höhe von 0,27 DM pro Einwohner und Haushaltsjahr.

#### Art. 7a

<sup>1</sup>Gemeinden, die ein automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei gemäß § 8 der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung bereithalten, werden Zuweisungen in Höhe von 0,30 DM je Einwohner und Haushaltsjahr gewährt. <sup>2</sup>Liegen bei einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung nur während eines Teils des Jahres vor, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrags nach Satz 1 gewährt.

#### Art. 8\*)

(1) <sup>1</sup>Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen das Aufkommen an Grunderwerbsteuer in Höhe von 80 v. H. zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). <sup>2</sup>Der Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten in voller Höhe, im übrigen den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. <sup>3</sup>Für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten fließt der Kommunalanteil den Landkreisen in voller Höhe zu.

(2) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere bestimmt werden, wie eine Aufteilung vorzunehmen ist, wenn sich ein (einheitlicher) Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt.

#### Art. 9

(1) <sup>1</sup>Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamts sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 9,50 DM je Einwohner. <sup>2</sup>Die Träger von Gesundheitsämtern, die nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnehmen, erhalten 30 v. H. des Betrags nach Satz 1.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 1,50 DM je Einwohner.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschüsse und

\*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 505) enthält in § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Bestimmung:

Für die Verteilung des Aufkommens aus Rechtsvorgängen auf Grund § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1983) vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777) gilt Art. 8 in der bisherigen Fassung weiter.

Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen sowie von kommunalen Breiten-sportanlagen und von Mehrzweckhallen. <sup>2</sup>Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

#### Art. 10a

(1) <sup>1</sup>Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 31 Volksschulgesetz, Art. 1 Abs. 2 Sonderschulgesetz). <sup>2</sup>Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

(2) <sup>1</sup>Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, daß ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht. <sup>3</sup>Von dem Betrag können vorweg Mittel für einen Härteausgleich und für die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs entnommen werden. <sup>4</sup>Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die näheren Voraussetzungen für die pauschalen Zuweisungen und die Abgeltung der Belastungen durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs durch Rechtsverordnung zu regeln.

#### Art. 10b\*)

(1) <sup>1</sup>Das Land leistet zu den Kosten des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) vorweg einen Betrag von 160 Millionen DM. <sup>2</sup>Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, soweit sie nicht durch die Vorausleistung des Landes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

\*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (BayRS 605-8-F) enthält in § 2 folgende Ermächtigung für die Schuldendienstübernahme:

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Abfinanzierung von Krankenhausbaumaßnahmen im Sinn von § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes an Stelle von Zuschüssen die Übernahme des Schuldendienstes für Darlehen zu bewilligen, die für Investitionskosten aufgenommen worden sind. <sup>2</sup>Im Haushaltsjahr 1982 kann der Schuldendienst für Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 205 Millionen DM, im Haushaltsjahr 1983 für Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 104 Millionen DM und im Haushaltsjahr 1984 für Darlehen mit einer Gesamtsumme von 20 Millionen DM übernommen werden. <sup>3</sup>Der Schuldendienst darf für eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren übernommen werden. <sup>4</sup>Art. 9 des Bayerischen Krankenhausgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die für die Übernahme des Schuldendienstes benötigten Mittel werden den im Staatshaushalt für die Krankenhausfinanzierung gemäß § 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze veranschlagten Mitteln entnommen.

(2) <sup>1</sup>Die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden haben zu den in § 9 KHG in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung (Art. 1 Nr. 27 des Gesetzes zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung vom 20. Dezember 1984, BGBl I S. 1716) genannten Aufwendungen, die in ihrem Gebiet entstehen und nicht Maßnahmen freigemeinnütziger oder privater Krankenträger betreffen, eine Beteiligung von 10 bis 20 v. H. der förderungsfähigen Kosten zu erbringen (örtliche Beteiligung). <sup>2</sup>Die örtliche Beteiligung kann ausnahmsweise auch unter 10 v. H. festgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Ist der Staat, ein Bezirk, eine kreisangehörige Gemeinde oder ein kommunaler Zweckverband Träger eines gebietszugehörigen Krankenhauses, so erbringt dieser in Abweichung von Absatz 2 die örtliche Beteiligung. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des Kommunalanteils (Absatz 1) bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung für die Förderung seiner eigenen Krankenhäuser aufzubringen hat, außer Betracht.

(4) <sup>1</sup>Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). <sup>2</sup>Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Umlagekraft (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben.

(5) <sup>1</sup>Die für die Bemessung der örtlichen Beteiligung sowie für die Erhebung und Abrechnung des Kommunalanteils und für die finanzielle Abwicklung der Verteilung der Förderungsmittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung. <sup>2</sup>In den Rechtsverordnungen ist auch die Mitwirkung der Landkreise und kreisfreien Gemeinden an der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu regeln, für die sie die örtliche Beteiligung zu erbringen haben.

#### Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) <sup>1</sup>Die Mittel für die Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. <sup>2</sup>Bedarfszuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zug der Gebietsreform ergeben.

(3) <sup>1</sup>Die Bedarfszuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. <sup>2</sup>Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuß ist vorher gutachtlich zu hören. <sup>3</sup>Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfszuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen ent-

scheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamts und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

(4) <sup>1</sup>Im übrigen bewilligt das Staatsministerium des Innern die Bedarfszuweisungen, soweit sie ihm nach Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Vermerk im Staatshaushaltsplan zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen sind. <sup>2</sup>Es kann den Regierungen Mittel zur Bewilligung zuteilen.

#### Art. 12

(aufgehoben)

#### Art. 13

(1) <sup>1</sup>Der Staat stellt bis auf den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13d das Einkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. <sup>3</sup>Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. <sup>4</sup>Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.

(2) <sup>1</sup>Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Einkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. <sup>2</sup>Sie wird nach Art. 13a bis 13c aufgeteilt.

#### Art. 13a

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen sind, erhalten 24,7 v. H. ihres örtlichen Einkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Staatsstraßen sind, und Gemeinden, die gemäß Art. 42 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes die Baulast an Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen tragen, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 17,7 v. H. ihres örtlichen Einkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) <sup>1</sup>Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, 10,7 v. H. ihres örtlichen Einkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. <sup>2</sup>Kreisangehörige Gemeinden im Sinn von Satz 1 können jedoch auf die Beteiligung am örtlichen Einkommen verzichten. <sup>3</sup>In diesem Fall gilt

Art. 13b Abs. 2. <sup>4</sup>Der Verzicht muß spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres erklärt werden. <sup>5</sup>Die Gemeinden sind auf die Dauer von fünf Jahren an diesen Verzicht gebunden.

(4) <sup>1</sup>Wird eine Gemeinde, die am örtlichen Einkommen beteiligt ist, mit einer Gemeinde zusammengelegt, die ohne die Zusammenlegung Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 erhalten würde, so wird auf Antrag für den vor der Zusammenlegung liegenden Bezugszeitraum das der Berechnung der Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde liegende Einkommen entsprechend der erhöhten Einwohnerzahl zeitanteilig umgerechnet. <sup>2</sup>An Stelle der erhöhten Zuweisungen nach Satz 1 werden auf Antrag zusätzliche Zuweisungen gewährt, deren Höhe sich nach der Länge der Gemeindestraßen nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse in der nicht am örtlichen Einkommen beteiligten Gemeinde richtet. <sup>3</sup>Auf die Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zuschüsse nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 zeitanteilig angerechnet. <sup>4</sup>Die Anträge nach den Sätzen 1 und 2 können nur bis zum Ablauf des auf das Jahr der Zusammenlegung folgenden Jahres gestellt werden.

#### Art. 13b

(1) <sup>1</sup>Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner	3 000 DM,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner	6 700 DM,
3. für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner	9 200 DM,
4. für jeden vierten und weiteren Kilometer je 1000 Einwohner	10 300 DM.

<sup>2</sup>Maßgebend sind jeweils die Länge des Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres und die Einwohnerzahl zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres. <sup>3</sup>Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) <sup>1</sup>Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Einkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 2100 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. <sup>2</sup>Des Weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baus oder Ausbaus der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. <sup>3</sup>Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. <sup>4</sup>Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. <sup>5</sup>Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden

Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

#### Art. 13c

(1) <sup>1</sup>Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 12,5 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. <sup>2</sup>Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) <sup>1</sup>Für sonstige Maßnahmen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 45 v. H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden. <sup>2</sup>Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nichtbundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

#### Art. 13d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt 35 v. H. der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2.

#### Art. 13e

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 20 v. H. vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden.

#### Art. 14

Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere noch bestimmt werden:

1. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer innerhalb der Zweckbindung noch verwendet werden dürfen,
2. wie die Zuweisungen nach Art. 13a Abs. 4 zu ermitteln sind, und dabei festzulegen, von welchem Betrag je Kilometer Gemeindestraßen auszugehen ist,
3. wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 gebildet wird, von welchen Voraussetzungen die Gewährung von Zuschüssen nach den Sätzen 3 und 4 dieser Bestimmung abhängt und wie die Verteilung der Mittel nach Art. 13c im einzelnen erfolgt.

#### Art. 14a

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach

Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

#### Art. 15

(1) <sup>1</sup>Der Staat gewährt den Bezirken einen Ausgleich zu den Belastungen, die ihnen als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorgung sowie nach dem Unterbringungsgesetz erwachsen. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des Ausgleichs jedes Bezirks wird von dessen Ausgaben unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen im Verhältnis zu der Steuerkraft der im Bezirk gelegenen Gemeinden und gemeindefreien Gebiete zuzüglich 45 v. H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen ausgegangen. <sup>3</sup>Ersetzt werden die nach Satz 2 ermittelten Belastungen, soweit sie über dem Landesdurchschnitt liegen, in voller Höhe, soweit sie unter dem Landesdurchschnitt liegen, im Rahmen der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel.

(2) Die Zahl 45 in Absatz 1 Satz 2 vermindert sich für das Jahr 1984 auf 30, für das Jahr 1985 auf 40.

(3) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung die Ermittlung des Ausgleichs durch Rechtsverordnung zu regeln.

#### Art. 16 und 17

(aufgehoben)

#### Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) <sup>1</sup>Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. <sup>2</sup>Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres. <sup>3</sup>Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. <sup>4</sup>Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

#### Art. 19

(1) <sup>1</sup>Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. <sup>2</sup>Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. <sup>3</sup>Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig

entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) <sup>1</sup>Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. <sup>2</sup>Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. <sup>3</sup>Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. <sup>4</sup>Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) <sup>1</sup>Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. <sup>2</sup>Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

#### Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vomhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

#### Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) <sup>1</sup>Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. <sup>2</sup>Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Gemeindeflüsselzuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. <sup>3</sup>Werden die Vomhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr

als ein Drittel übersteigen. <sup>4</sup>Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. <sup>5</sup>Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

#### Art. 22

(1) <sup>1</sup>Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. <sup>2</sup>Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. <sup>3</sup>Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) <sup>1</sup>Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. <sup>2</sup>Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. <sup>3</sup>Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. <sup>4</sup>Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) <sup>1</sup>Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. <sup>2</sup>Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

#### Art. 23

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz ist dringlich. <sup>2</sup>Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.\*)

(2) <sup>1</sup>Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. <sup>2</sup>Soweit diese die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zum Bau von Schulen betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.



752-5-W

**Bekanntmachung**  
**über die Aufstellung des fachlichen Plans**  
**„Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“**  
**– Fortschreibung –**

Vom 10. Januar 1986

I.

Auf Grund von Art. 15 und 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) in Verbindung mit der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP – vom 3. Mai 1984 (GVBl S. 121, ber. S. 337), Anlage zu § 1, Teil B XI 8, hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen für das gesamte Staatsgebiet den fachlichen Plan „Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“ aufgestellt.

II.

<sup>1</sup>Der fachliche Geltungsbereich des Plans bezieht sich auf die Sicherung von Standorten, die aus heutiger Sicht für die Bebauung mit Wärmekraftwerken möglicherweise in Frage kommen könnten. <sup>2</sup>Es sollen Standorte offengehalten werden, die den Erfordernissen

- der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes
- der Sicherheit und des Immissionsschutzes bei fossil befeuerten Wärmekraftwerken
- des sonstigen Immissionsschutzes
- der Wasserwirtschaft
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- der Energieversorgung
- der Raumordnung sowie des Städtebaus und der Ortsplanung

bestmöglich entsprechen.

<sup>3</sup>Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfaßt das gesamte Staatsgebiet des Freistaates Bayern.

<sup>4</sup>Die offenzuhaltenden Flächen befinden sich in den folgenden Gebieten:

- Planungsregion 3, Lkr. Schweinfurt, Gemarkung **Grafenheinfeld**
- Planungsregion 4, Lkr. Bamberg, Gemarkung **Viereith**

- Planungsregion 4, Lkr. Forchheim, Gemarkung **Eggolsheim**
- Planungsregion 5, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Gemarkung **Arzberg**
- Planungsregion 6, Lkr. Schwandorf, Gemarkung **Dachelhofen**
- Planungsregion 7, Stadt Erlangen, Gemarkung **Frauenaarach**
- Planungsregion 9, Lkr. Dillingen a. d. Donau, Gemarkung **Pfaffenhofen a. d. Zusam**
- Planungsregion 12, Lkr. Passau, Gemarkung **Pleinting**
- Planungsregion 14, Lkr. München, Gemarkung **Ismaning**
- Planungsregion 18, Lkr. Rosenheim, Gemarkung **Marienberg**.

<sup>5</sup>Die offenzuhaltenden Flächen sind auf Karten im Maßstab 1:50 000 im Plan näher dargestellt und im Maßstab 1:25 000 (allgemein zugänglich beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr) näher bezeichnet.

III.

<sup>1</sup>Der Plan ist bei den unteren Landesplanungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte) zur Einsicht für jedermann ab 3. Februar 1986 ausgelegt. <sup>2</sup>Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

IV.

Der Plan tritt am 31. Januar 1986 in Kraft.

München, den 10. Januar 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton Jaumann, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.  
ISSN 0005-7134